

Gesetzentwurf der Landesregierung

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 sollen gesetzliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2023/2024 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Neueinfügung von § 79 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) wird die Übertragung der Funktion der zentralen Landeskasse auf die Landesoberkasse Baden-Württemberg im datenschutzrechtlichen Kontext abschließend festgelegt.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sollen das Konzept zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen auf Abteilungsleitungen bei sehr großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren übertragen sowie die schulischen Leitungsbereiche für das neu einzurichtende MINT-Exzellenzgymnasium mit Internat in Bad Saulgau ausgebracht werden.

Mit der Änderung des Ernennungsgesetzes wird bei dem Amt der Sonderpädagogikabteilungsleitung die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen.

Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes werden Ermächtigungsgrundlagen für eine Übertragung der Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums auf die Hochschulen für die Festlegung von Funktionsbeschreibungen von Professuren und für die Erteilung des Einvernehmens bei Berufungen geschaffen.

Die Änderung des Studierendenwerkgesetzes ermöglicht dem Wissenschaftsministerium, als Beitrag zum Bürokratieabbau, auch für Investitionen im Verpfle-

gungsbereich Finanzhilfen auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift zu gewährleisten.

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg wird die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg in die Lage versetzt, die Planung, den Bau und die Verpachtung von Werkstätten und Reinigungsanlagen für die künftige Wartung ihrer Fahrzeuge zu veranlassen.

Die Änderung des Landesgemeindevkehrsförderungsgesetzes (LGVFG) ermöglicht eine Landes-Kofinanzierung von Vorhaben nach dem Gemeindeförderungsgesetz und sonstigen Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs aus den Gesamtmitteln des Landesgemeindevkehrsförderungsgesetzes, die Finanzierung der Vergütung von Bewilligungsstellen im Bereich der Fahrzeugförderung sowie die Förderung der Umrüstung von im öffentlichen Personennahverkehr einzusetzenden Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben auf alternative Antriebe.

Mit der Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg werden die laufbahnrechtlichen Anforderungen an die Leitung der oberen Vermessungsbehörde konkretisiert.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden notwendige Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen und die einvernehmliche Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022 umgesetzt, soweit diese sich auf das Finanzausgleichsgesetz auswirkt.

C. Alternativen

Alternativ zur Neueinfügung von § 79 Absatz 3 LHO könnte wie bisher eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Artikel 28 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung zwischen der jeweiligen öffentlichen Stelle als Kontoinhaber und der Landesoberkasse Baden-Württemberg getroffen werden.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen für die Unterstützung der Schulleitungen bei sehr großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen oder mit sonstigen Förderschwerpunkten jährliche Kosten von 160 000 Euro und für die schulischen Leitungsämter des neu einzurichtenden MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat in Bad Saulgau Kosten von 19 100 Euro im Jahr 2023 und 93 800 Euro im Jahr 2024.

Durch die Änderung von § 11 Absatz 4 FAG entstehen ab dem Jahr 2023 strukturelle Mehrkosten von rund 4,2 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2022, die aus zusätzlichen Mitteln des Landesanteils an der Umsatzsteuer auf Basis des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gegenfinanziert werden; die Bereitstellung von weiteren Mitteln in den Jahren 2023 und 2024 führt zu Mehrkosten in Höhe von jeweils 2,7224 Millionen Euro.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

Eine Berechnung des Erfüllungsaufwands ist nicht erforderlich.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Durchführung des Nachhaltigkeitschecks ist nicht erforderlich.

E. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. Oktober 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2023/2024. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

§ 79 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2022 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landesoberkasse Baden-Württemberg ist die zentrale Landeskasse. Sie ist im Rahmen der Aufgaben des Cash Managements Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... November 2022 (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ wird in einer neuen Zeile folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Sonderpädagogikabteilungsleiter⁸⁾“

- als Leiter einer Abteilung eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 425 Schülern
- als Leiter einer Abteilung eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 210 Schülern“.

b) Fußnote 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸⁾ Für jede Gemeinschaftsschule, jede Realschule, jeden Verbund mit einer Realschule oder jedes

sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum dürfen höchstens zwei Planstellen für Abteilungsleitungen ausgebracht werden.“

2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit Funktionszusätzen nach dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd¹⁾“ in einer neuen Zeile folgender Funktionszusatz eingefügt:

„– als der ständige Vertreter des Leiters des MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat Bad Saulgau¹⁾“.

3. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ nach dem Funktionszusatz „– als Leiter des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd“ in einer neuen Zeile folgender Funktionszusatz eingefügt:

„– als Leiter des MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat Bad Saulgau“.

Artikel 3

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Satz 1 Nummer 11 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... November 2022 (GBl. S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Zweiten Konrektoren,“ die Wörter „die Sonderpädagogikabteilungsleiter,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann seine Zuständigkeit nach Satz 4 allgemein oder im Einzelfall auf die Hochschule übertragen; in diesen Fällen ist die Änderung der Funktionsbeschreibung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.“

2. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Fällen des Absatzes 1 Satz 4“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Studierendenwerkgesetzes

§ 12 des Studierendenwerkgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1226) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zuschüsse zu den Investitionen im Verpflegungsbereich können auch als Investitionskostenfinanzhilfe auf Antrag gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung dieser Finanzhilfe regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg

§ 2 des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 164), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den „Wörtern „Beschaffung und Verpachtung von Fahrzeugen“ die Wörter „und der Planung, dem Erwerb, dem Bau und der An- und Verpachtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen einschließlich Reinigungs- sowie aller erforderlichen Abstell- und Gleisanlagen und sonstigen Zuwegungen“ eingefügt.
2. Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie kann darüber hinaus Fahrzeuge sowie Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen, die für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg sowie in grenzüberschreitenden Verkehrsnetzen und -linien zeitweise oder gänzlich nicht mehr verwendet werden können, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §§ 7, 34 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg verpachten oder veräußern. Eine Verpachtung von Fahrzeugen auch außerhalb des Landes ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen.“

Artikel 7

Änderung des Landesgemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetzes

Das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1062), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt für Vorhaben nach diesem Gesetz, für die Landes-Kofinanzierung von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), das zuletzt durch Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Landes-Kofinanzierung von Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs jährlich Finanzmittel für Investitionen in Höhe von 320 Millionen Euro zur Verfügung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aus diesen Finanzmitteln kann auch die Vergütung von Bewilligungsstellen finanziert werden, die für die Bearbeitung der entsprechenden Förderfälle im Bereich der Fahrzeugförderung anfällt.“

2. § 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Beschaffung von Personenkraftwagen und Kraftomnibussen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist sowie die Umrüstung von solchen Fahrzeugen mit konventionellem auf einen alternativen Antrieb, soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung und zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach §§ 42, 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich und hierfür geeignet sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden, sowie die Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs;“.

Artikel 8

Änderung des Vermessungsgesetzes
für Baden-Württemberg

§ 7 Absatz 3 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dieses gilt auch für die Leitung der oberen Vermessungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 2.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 827,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro“ durch die Wörter „952,8 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2021 zu 81,01 Prozent, im Jahr 2022 zu 81,05 Prozent und ab dem Jahr 2023 “ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2021 zu 18,99 Prozent, im Jahr 2022 zu 18,95 Prozent und ab dem Jahr 2023 “ gestrichen.
3. § 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) 225 630 000 Euro für die Zuweisung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,“.
4. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „97 Millionen Euro“ durch die Wörter „120 Millionen Euro im Jahr 2023 und 140 Millionen Euro ab dem Jahr 2024“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „1 108 Millionen Euro im Jahr 2020 und“ und die Wörter „ab dem Jahr 2021“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „nach der amtlichen Flächenstatistik“ eingefügt.

6. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2020 478,9111 Millionen Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2023 544,348 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 erhöhen sich in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 2,7224 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,576
Böblingen	3,184
Esslingen	3,123
Göppingen	2,182
Ludwigsburg	3,159
Rems-Murr-Kreis	3,104
Heilbronn, Stadtkreis	0,873
Heilbronn, Landkreis	2,890
Hohenlohekreis	1,666
Schwäbisch Hall	2,989
Main-Tauber-Kreis	2,293
Heidenheim	1,368
Ostalbkreis	3,096
Baden-Baden, Stadtkreis	0,357
Karlsruhe, Stadtkreis	0,706
Karlsruhe, Landkreis	3,958
Rastatt	2,280
Heidelberg, Stadtkreis	0,488
Mannheim, Stadtkreis	2,101
Neckar-Odenwald-Kreis	2,374
Rhein-Neckar-Kreis	4,333
Pforzheim, Stadtkreis	0,393
Calw	1,805
Enzkreis	2,034
Freudenstadt	1,801
Freiburg, Stadtkreis	0,611
Breisgau-Hochschwarzwald	3,851
Emmendingen	2,072
Ortenaukreis	4,612
Rottweil	1,912
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,344
Tuttlingen	1,695
Konstanz	2,189
Lörrach	2,161
Waldshut	2,297
Reutlingen	2,572
Tübingen	1,858
Zollernalbkreis	2,218
Ulm, Stadtkreis	0,499
Alb-Donau-Kreis	2,842
Biberach	2,360
Bodenseekreis	2,068
Ravensburg	3,551
Sigmaringen	2,155
Summe	100,000.“

c) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

7. In § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 28 Absatz 2 werden nach dem Wort „Fläche“ jeweils die Wörter „nach der amtlichen Flächenstatistik“ eingefügt.
8. § 29c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im Jahr 2023 werden die Nettobetriebsausgaben um die Zuweisungen des Landes für erstattete Elternbeiträge und Gebühren sowie für die für den Zeitraum vom 12. April 2021 bis zum 7. Januar 2022 erstatteten Aufwendungen für die Corona-Antigentests und PCR-Pooltests in Höhe von insgesamt 155,0 Millionen Euro reduziert.“
9. § 30 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) In den Fällen des § 7 Absatz 6 Nummer 1 sowie des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist jeweils der Durchschnitt der Zahlen maßgebend, die von den Streitkräften auf den Stichtag der letzten drei Jahre vor Beginn des Finanzausgleichsjahres bekannt gegeben wurden; der Stichtag kann von § 143 der Gemeindeordnung abweichen. Im Fall des § 30 Absatz 2 Nummer 3 ist die durchschnittliche Belegungszahl im vorangegangenen Jahr maßgebend; sie wird der Zahl der zum Stichtag nach § 143 der Gemeindeordnung tatsächlich gemeldeten Personen gegenübergestellt.“
10. § 39 wird folgender Absatz 43 angefügt:
 „(43) Für die Jahre 2023 und 2024 bleibt die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung bestimmend. Im Jahr 2025 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2024 und die auf der Grundlage des Zensus 2022 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2024 jeweils zu 50 Prozent berücksichtigt.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,562
Böblingen	3,183
Esslingen	3,116
Göppingen	2,182
Ludwigsburg	3,151
Rems-Murr-Kreis	3,101
Heilbronn, Stadtkreis	0,872
Heilbronn, Landkreis	2,889
Hohenlohekreis	1,669
Schwäbisch Hall	2,996

Main-Tauber-Kreis	2,298
Heidenheim	1,369
Ostalbkreis	3,098
Baden-Baden, Stadtkreis	0,359
Karlsruhe, Stadtkreis	0,710
Karlsruhe, Landkreis	3,947
Rastatt	2,280
Heidelberg, Stadtkreis	0,490
Mannheim, Stadtkreis	2,095
Neckar-Odenwald-Kreis	2,380
Rhein-Neckar-Kreis	4,325
Pforzheim, Stadtkreis	0,395
Calw	1,807
Enzkreis	2,030
Freudenstadt	1,805
Freiburg, Stadtkreis	0,614
Breisgau-Hochschwarzwald	3,849
Emmendingen	2,075
Ortenaukreis	4,616
Rottweil	1,915
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,346
Tuttlingen	1,698
Konstanz	2,188
Lörrach	2,162
Waldshut	2,301
Reutlingen	2,570
Tübingen	1,855
Zollernalbkreis	2,219
Ulm, Stadtkreis	0,501
Alb-Donau-Kreis	2,840
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,067
Ravensburg	3,554
<u>Sigmaringen</u>	<u>2,159</u>
Summe	100,000.44

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 sollen gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2023/2024 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengeführt werden.

II. Inhalt

a) Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Mit dem neuen § 79 Absatz 3 LHO wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die eine Übertragung der Funktion der zentralen Landeskasse auf die Landesoberkasse Baden-Württemberg im datenschutzrechtlichen Kontext abschließend festlegt. In der Folge werden der Abschluss und die Verwaltung zahlreicher Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen als Kontoinhaber nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg hinfällig.

b) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg soll der Übertragung des Konzepts zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen auf Abteilungsleitungen bei sehr großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren dienen. Des Weiteren sollen für das neu einzurichtende MINT-Exzellenzgymnasium mit Internat in Bad Saulgau die schulischen Leitungsämter ausgebracht werden.

c) Änderung des Ernennungsgesetzes

Mit der Änderung soll wie bereits bei den Realschul- und Gemeinschaftsschulabteilungsleitern auch beim Sonderpädagogikabteilungsleiter die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen werden.

d) Änderung des Landeshochschulgesetzes

Im Landeshochschulgesetz sollen Ermächtigungsgrundlagen für eine Übertragung der Zuständigkeiten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf die Hochschulen für die Festlegung von Funktionsbeschreibungen von Professuren und für die Erteilung des Einvernehmens bei Berufungen geschaffen werden.

e) Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Im Studierendenwerkgesetz soll eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden, dass die Zuschüsse zu den Investitionen im Verpflegungsbereich auch als Finanzhilfe (Investitionskostenfinanzhilfe) auf Antrag gewährt werden können. Dies dient zugleich als Beitrag zum Bürokratieabbau.

f) Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg

Mit der Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg hat das Land die Grundlagen für die Einführung von neuen Fahrzeugfinanzierungskonzepten wie das sogenannte BW-Modell (in verschiedenen Ausschreibungen der 10er Jahre bewährt) oder das sogenannte LCC-Modell (erstmalig mit Erfolg im NETZ 8 – Ortenau angewendet) gelegt. Diese Fahrzeugfinanzierungskonzepte

ermöglichen es, die Fahrzeuge wesentlich günstiger über Kreditkonditionen für die öffentliche Hand zu erwerben und den Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen, als wenn diese selbst die Fahrzeugfinanzierung übernehmen. Auch können Synergieeffekte beim Flotteneinsatz und bei einem bedarfsgerechten Einsatz der Fahrzeuge ebenfalls an anderen Stellen im Land erzielt werden.

Allerdings zeigt die Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Fahrzeugausschreibung E-Netz Stuttgart – Bodensee mit 130 Doppelstockfahrzeugen und einer Nachbestellmöglichkeit von bis zu 100 weiteren Fahrzeugen deutlich auch die Grenzen dieser Modelle auf. Der Engpass liegt bei der Möglichkeit, bestehende Fahrzeugwerkstätten (einschließlich Reinigungsanlagen) im Land flexibel zu nutzen. Grenzen bilden dabei die Erweiterung der Kapazitäten bestehender Werkstätten und Reinigungsanlagen beziehungsweise die Erschließung neuer Flächen, um dort in überschaubarer Zeit neue Werkstattkapazitäten und Reinigungsanlagen einschließlich der für den Betrieb der Werkstätten und der zur ordnungsgemäßen Durchführung der Instandhaltung erforderlichen Abstell- und Gleisanlagen und sonstigen Zuwegungen zu generieren.

Aus diesem Grund soll eine Anpassung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg vorgenommen und es sollen die gesetzlichen Aufgaben der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg erweitert werden. Mit der vorgesehenen Erweiterung der Aufgaben auch für die Planung, für den Erwerb und für die Errichtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen für Eisenbahnschienenfahrzeuge sollen Synergieeffekte bei der Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge unabhängig von einzelnen Verkehrsverträgen genutzt werden, der Wettbewerb bei der Vergabe von Verkehrsleistungen befördert und Engpässe bei den Werkstattstandorten (einschließlich Reinigungs- und Gleisanlagen) im Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg abgebaut werden. Das Konzept zur Planung, Erwerb und Errichtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen für Eisenbahnschienenfahrzeuge umfasst Werkstätten, Reinigungsanlagen und die jeweils für deren Nutzung benötigten Gleis- und Abstellanlagen und sonstigen erforderlichen Zuwegungen (nachfolgend zusammenfassend „Werkstätten“ beziehungsweise „Werkstattkonzept“). Mittel- bis langfristig soll für das Land Baden-Württemberg unter Nutzung und Einbindung der Bestandswerkstätten der bereits im Land tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen ein nachhaltiges Werkstattkonzept für den Schienenpersonennahverkehr ausgearbeitet und durch die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg umgesetzt werden. Des Weiteren soll im Falle der Insolvenz eines Betreibers das Land in die Lage versetzt werden, vorhandene Werkstätten zu sichern. Dies kann nachträglich durch den Erwerb der betroffenen Werkstätten (einschließlich Reinigungs- und Gleisanlagen) erfolgen. Zielgerichteter ist es aber, über das oben beschriebene nachhaltige Werkstattkonzept von vorneherein die Werkstätten, Reinigungs- und Gleisanlagen einem möglichen Insolvenzverfahren zu entziehen.

Der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg wird es damit ermöglicht, über den Kapitalmarkt analog der Fahrzeugbeschaffung auch Kredite für den Bau beziehungsweise Erwerb von Werkstatteinrichtungen aufzunehmen. Damit sollen mittel- und langfristig die Werkstattkapazitäten dem zunehmenden Zulauf von Fahrzeugen der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg angepasst und hierfür eine Standort- und Ausbaukonzeption erstellt werden. Mit dieser Konzeption wird es möglich, die notwendigen Werkstattkapazitäten zu sichern und flexibel auf Nachfrageentwicklungen in den einzelnen Regionen im Bereich der Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen reagieren zu können. Dadurch sollen mittel- und langfristig auch die Betriebskosten für Leer- und Überführungsfahrten reduziert werden.

Die Refinanzierung erfolgt über die Beistellung und Verpachtung der Werkstätten an die künftigen Betreiber von Schienenpersonennahverkehr im Land.

Daneben soll die Veräußerung und Verpachtung von Fahrzeugen (auch außerhalb der Landesgrenzen) vorgesehen werden, sofern dies wirtschaftlichere Ergebnisse bringt. Damit soll insbesondere auf einen temporären Bedarf von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Eisenbahnknotens Stuttgart und der weiteren Eisenbahnstrecken im Land flexibel reagiert werden können, soweit die spätere Weiterverwendung dieser Fahrzeuge in anderen Netzen des Landes bei-

spielsweise wirtschaftlich oder von den erforderlichen Sitzplatzkapazitäten her nicht mehr vertretbar sein sollte.

g) Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Mit der Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 2 LGVFG soll eine Landes-Kofinanzierung von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und sonstigen Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs aus den Gesamtmitteln des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ermöglicht werden. Durch die Ergänzung des § 1 Absatz 2 Satz 3 LGVFG kann künftig die Vergütung von Bewilligungsstellen im Bereich der Fahrzeugförderung aus Mitteln des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes finanziert und eine finanzielle Belastung der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung verhindert werden. Die Änderung des § 2 Nummer 11 LGVFG ermöglicht es, die Umrüstung von im Öffentlichen Personennahverkehr einzusetzenden Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben auf alternative Antriebe zu fördern.

i) Änderung des Vermessungsgesetzes

Mit der Änderung des Vermessungsgesetzes werden die laufbahnrechtlichen Anforderungen an den Leiter der oberen Vermessungsbehörde konkretisiert (siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2020, 15 K 550/19).

h) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden

- die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2023 zum Ausgleich von Vorleistungen aus dem Jahr 2022 angepasst,
- durch Umschichtung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B die Mittel des Ausgleichstocks von 97 Millionen Euro im Jahr 2022 auf 120 Millionen Euro im Jahr 2023 und 140 Millionen Euro im Jahr 2024 erhöht,
- die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG zur Stärkung der Gesundheitsämter erhöht und die Verteilungsregelung entsprechend angepasst,
- in § 29c FAG zur Vermeidung einer Doppelförderung infolge der freiwilligen Kostenbeteiligung des Landes an den Corona-Antigentests und PCR-Pooltests für den Einsatz in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen ein Anrechnungsbetrag bei der Bemessung der Kleinkindförderung normiert,
- zur Vermeidung von Planungs- und Rechtsunsicherheiten sowie zur Abfederung von finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Kommunen infolge des Zensus 2022 eine Übergangsregelung für die Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen geschaffen sowie
- redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

III. Alternativen

Alternativ zur Neufassung von § 79 LHO könnte wie bisher eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung zwischen der jeweiligen öffentlichen Stelle als Kontoinhaber und der Landesoberkasse Baden-Württemberg getroffen werden. Mit der gesetzlichen Regelung wird aber eine effektivere und wirtschaftlichere Umsetzung ermöglicht.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen für die Unterstützung der Schulleitungen bei sehr großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen beziehungsweise mit sonstigen Förderschwerpunkten jährliche Kosten von 160 000

Euro und für die schulischen Leitungsämter des neu einzurichtenden MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat in Bad Saulgau Kosten von 19 100 Euro in 2023 und 93 800 Euro in 2024.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für das Land. Die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg wird zukünftig in die Lage versetzt, neben Fahrzeugen auch Werkstätten den Betreibern von Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV-Leistungen) im Rahmen der vom Land vorzunehmenden europaweiten Ausschreibungen zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg am Kapitalmarkt die notwendigen Darlehen aufnehmen und über die Verpachtung der Werkstätten an Eisenbahnverkehrsunternehmen diese refinanzieren.

Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Zuschussgewährung des Landes bei der Vergabe dieser SPNV-Leistungen den künftigen Betreibern erstattet. Diese Kosten sind bereits gegenwärtig Teil der Zuschussgewährung, sodass im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten für das Land anfallen.

Es wird davon ausgegangen, dass analog zur Fahrzeugfinanzierung die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg am Kapitalmarkt die Planung und den Bau von Werkstätten günstiger refinanzieren kann als die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Hinzu kommt, dass eine Absicherung von Werkstattkapazitäten aus Sicht des Ministeriums für Verkehr klare Vorgaben in den Vergabeverfahren über die Verkehrsleistungen ermöglicht und damit zu besseren Angeboten führen kann.

Durch die Änderung des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes entstehen keine unmittelbaren Mehrbelastungen für das Land, da die im Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehene Summe von 320 Millionen Euro an jährlichen Finanzmitteln nicht verändert wird.

Die Änderung schafft die gesetzliche Grundlage, diese Mittel insbesondere auch zur Kofinanzierung von Förderungen nach dem Gemeindevkehrsfinanzierungsgesetz einsetzen zu können, für die bisher lediglich Mittel aus Kapitel 1303 Titelgruppe 93 des Staatshaushaltsplans verwendet werden konnten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Summe zu beziffern, die zur Kofinanzierung von Förderungen nach dem Gemeindevkehrsfinanzierungsgesetz benötigt wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Fallzahlen und mithin auch die beantragten Fördersummen jährlich variieren. Für das Jahr 2022 wurde aufgrund vorliegender Förderanträge ein Vorwegabzug in Höhe von rund 4 Millionen Euro prognostiziert.

Im Hinblick auf die Kofinanzierung von sonstigen Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs sind die finanziellen Auswirkungen von der Auflage solcher zukünftigen Bundesprogramme beispielsweise zur Barrierefreiheit und deren genauer Ausgestaltung abhängig. Exemplarisch kann dies am Programm „FABB 2“ aufgeführt werden, welches genau aufgrund fehlender Kofinanzierungsmittel des Landes in Baden-Württemberg nicht zur Anwendung kam. Hier belief sich der Sockelbetrag für Baden-Württemberg auf etwa 32 Millionen Euro, wovon das Land zusammen mit den Kommunen etwa die Hälfte hätte tragen müssen – also rund 16 Millionen Euro mit einer Hauptfälligkeit nach 2026. Es ist davon auszugehen, dass sich der jährlich erforderliche Betrag für derartige Förderprogramme zwischen 1 Million und 5 Millionen Euro bewegt. Aufgrund des im Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz vorgesehenen festen Finanzrahmens von 320 Millionen Euro erfolgt aber auch hier keine Mehrbelastung.

Die Vergütung von Bewilligungsstellen, die bei einer Ergänzung des § 1 Absatz 2 LGVFG um einen Satz 3 aus den im Gesetz genannten Mitteln bestritten werden könnte, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern. Sie hängt ab von der vertraglichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Land und Bewilligungsstelle und der jährlichen Fördersumme.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es zudem nicht möglich, die Summe zu beziffern, die für die Förderung von Umrüstungen (Änderung des § 2 Nummer 11 LGVFG) benötigt wird, da momentan noch keine Aussage zu den Fallzahlen und den beantragten Fördersummen getroffen werden kann. Eine Mehrbelastung des Landes-

haushalts droht nicht, da die Förderung aus Mitteln der Fahrzeugförderung aus dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz bestritten wird.

Durch die Änderung von § 11 Absatz 4 FAG entstehen ab dem Jahr 2023 Mehrkosten von rund 4,2 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2022, die aus zusätzlichen Mitteln des Landesanteils an der Umsatzsteuer auf Basis des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gegenfinanziert werden; die Bereitstellung von weiteren Mitteln in den Jahren 2023 und 2024 führt zu Mehrkosten in Höhe von jeweils 2,7224 Millionen Euro. Die Erhöhung des Kürzungsbetrags in § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG um 63,3 Millionen Euro gleicht Vorleistungen des Landes aus dem Jahr 2022 aus und ist damit über die Jahre 2022 und 2023 für das Land kostenneutral.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

V. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Nach Nummer 10.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu §§ 70 bis 79 LHO sind grundsätzlich alle Landeskonto elektronisch in der Zahlungsverkehrsanwendung der zentralen Landeskasse zu führen. Davon umfasst sind Landeskonto, deren Kontoinhaber nicht die zentrale Landeskasse ist.

Die grundsätzliche Anbindung der Landeskonto an die Zahlungsverkehrsanwendung der zentralen Landeskasse ist für das Cash Management notwendig. Im Rahmen des Cash Managements wird die störungsfreie Abwicklung des Elektronischen Zahlungsverkehrs mit den jeweiligen Kreditinstituten und die zentrale Liquiditätssteuerung des Landes durch die zentrale Landeskasse ermöglicht. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass Haushaltsmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können und die reibungslose Ausführung des Staatshaushaltsplans sichergestellt ist. Personenbezogene Daten werden dabei nur für die Zwecke des Cash Managements verarbeitet. Im Einzelnen sind dies Namen, einschließlich der ergänzenden Namensbestandteile, Anreden, Adressen, Bankverbindungen, Beträge und Verwendungszweckangaben von Personen, die unbare Zahlungen über die betreffenden Landeskonto empfangen oder leisten.

Soweit die Landesoberkasse Baden-Württemberg Aufgaben im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen als Kontoinhaber wahrnimmt, liegt datenschutzrechtlich eine Auftragsverarbeitung vor. Für die datenschutzrechtskonforme Umsetzung des Cash Managements hat die Landesoberkasse Baden-Württemberg bislang schriftliche Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen als Kontoinhaber nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung mit diesen getroffen. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist jedoch entbehrlich, wenn die Aufgabenübertragung in einer Rechtsvorschrift abschließend festgelegt wird.

Die Stellung der zentralen Landeskasse als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Aufgaben des Cash Managements ist bisher in Nummer 10.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu §§ 70 bis 79 LHO geregelt. Überdies ist die Funktion der Landesoberkasse Baden-Württemberg als zentrale Landeskasse in Nummer 29.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg festgelegt. Mit dem neuen § 79 Absatz 3 LHO sollen diese Regelungen nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. In der Folge werden der Abschluss und die Verwaltung zahlreicher Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen als Kontoinhaber nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg hin-

fällig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin uneingeschränkt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Im Rahmen des Konzepts zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen wurden zum 1. September 2020 für sehr große Real- und Gemeinschaftsschulen zur Unterstützung der Schulleitung das Amt einer Abteilungsleitung in Besoldungsgruppe A 14 geschaffen und entsprechende Planstellen ausgebracht. Diese Unterstützung soll nunmehr auch für sehr große sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen beziehungsweise mit sonstigen Förderschwerpunkten durch die Ausbringung eines entsprechenden Amtes eines Sonderpädagogikabteilungsleiters im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen werden. Wie bei den Realschulen und Gemeinschaftsschulen sollen die Abteilungsleiterstellen auch an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf zwei Abteilungsleiterstellen je Schule begrenzt werden.

Zu den Nummern 2 und 3:

Das Land Baden-Württemberg plant die Einrichtung eines MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat in Bad Saulgau. Mit diesem soll hochbegabten und besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern im MINT-Bereich ein entsprechendes schulisches Angebot für eine gezielte Förderung gemacht werden. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler mit einer deutlich überdurchschnittlichen fachlichen Leistung in den MINT-Fächern und einem entsprechend hohen Intelligenzquotienten, die zudem über die für ein Leben im Internat unverzichtbaren sozialen Kompetenzen verfügen. Die Schule wird als Oberstufengymnasium, das heißt beginnend ab Klassenstufe 10, geführt. Die Besonderheit des MINT-Exzellenzgymnasiums besteht in der curricularen und organisatorischen Verzahnung von Gymnasium, Wirtschaft und Universität. Die Schülerinnen und Schüler können in Ergänzung zum Abitur Zusatzzertifikate in den Bereichen Schule, Universität und Wirtschaft erwerben. Eckpfeiler des pädagogischen Konzepts sind die Elemente Internatsschule, ein spezifisches MINT-Curriculum sowie die beiden Module Wirtschaft und Universität.

Die Leitungämter für das MINT-Exzellenzgymnasium mit Internat Bad Saulgau sind im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg zu regeln. Der Schulleiter/ die Schulleiterin soll in Besoldungsgruppe A 16, der stellvertretende Schulleiter/ die stellvertretende Schulleiterin in Besoldungsgruppe A 15 mit einer Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 eingestuft werden. Dabei sollen für diese schulischen Leitungämter entsprechende spezifische Funktionszusätze ausgebracht werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Realschulabteilungsleiter und Gemeinschaftsschulabteilungsleiter ist gemäß § 4 Satz 1 Nummer 11 des Ernennungsgesetzes den unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen. Da es sich bei dem Amt Sonderpädagogikabteilungsleiter um ein Amt derselben Wertigkeit handelt, soll auch hierfür die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Anfügung wird dem Wissenschaftsministerium ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, seine Zuständigkeit zur Festlegung der Funktionsbeschreibungen der einzelnen Professuren ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu übertragen.

Die Übertragung kann bereits nach allgemeinen Regeln mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden werden.

Zu Nummer 2:

Mit der Streichung wird dem Wissenschaftsministerium ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, seine Zuständigkeit für die Erteilung des notwendigen Einvernehmens zu einem Berufungsvorschlag auch über die bereits bislang entsprechend geregelte Berufung auf eine Juniorprofessur hinaus ganz oder teilweise an die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen zu übertragen. Die Übertragung kann bereits nach allgemeinen Regeln mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Studierendenwerkesgesetzes)

Dem Wissenschaftsministerium wird als Beitrag zum Bürokratieabbau durch diese Regelung ermöglicht, auch für Investitionen im Verpflegungsbereich für Ersatz- und kleinere Beschaffungen eine Finanzhilfe (Investitionskostenfinanzhilfe) auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums an die Studierendenwerke zu gewähren. Im Unterschied zur Finanzhilfe für den laufenden Betrieb wird diese auch weiterhin nur auf Antrag gewährt. Transferleistungen in den Einzelplan 12 sowie Zuschüsse an die Studierendenwerke für Investitionen im Bereich studentischen Wohnraums sind hiervon nicht umfasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg wird der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet, neben Schienenfahrzeugen auch die zugehörigen Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen zu beschaffen und zu verpachten. Darüber hinaus wird für die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg die Grundlage geschaffen, nicht mehr benötigte Fahrzeuge einschließlich der Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen zu verwerten.

Aufgrund der Erfahrungen aus einem Schutzschirmverfahren nach Insolvenzrecht besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Durch die Beschaffung und Verpachtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen sollen auch diese künftig im Eigentum der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg stehen können und somit – analog zu den Fahrzeugen – ebenfalls „insolvenzfest“ sein.

Durch die Befugnis zur Veräußerung nicht mehr benötigter Assets (Fahrzeuge einschließlich Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen) soll der SFBW die Flexibilität gegeben werden, etwa auf neue technische Entwicklungen im Eisenbahnbetrieb reagieren zu können (zum Beispiel durch die Digitalisierung des Schienenverkehrs). Diese könnte es erforderlich machen, dass bestimmte Assets von der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg nicht für ihre gesamte Abschreibungsdauer benötigt werden, andererseits aber eine (vorzeitige) Verwertung am Markt zu wirtschaftlichen Ergebnissen führen würde.

Zu Nummer 2:

In der bisherigen Praxis musste bei der Beschaffung von Fahrzeugen durch die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg ein Verwendungsbedarf über die gesamte Abschreibungsdauer der Fahrzeuge in Baden-Württemberg beziehungsweise angrenzenden Ländern bestehen, weil die Refinanzierung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg durch Pachtentgelte der Eisenbahnverkehrsunternehmen über die gesamte Abschreibungsdauer erfolgen muss, wenn diese – wie bisher – keine Befugnis hat, die Fahrzeuge vorzeitig am Markt zu verwerten und somit auch den Schuldendienst vorzeitig abzulösen.

Diese Befugnis soll mit der Ergänzung in Nummer 2 geschaffen werden. Die Planungen des Landes im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Bahnknotens Stuttgart hin zu einem digitalen Schienenknoten (insbesondere die Einführung des sogenannten European Train Control System ETCS) haben aufgezeigt, dass bestimmte Fahrzeugbeschaffungen, etwa zur Überbrückung der Umrüstung der Bestandflotte mit ETCS, nur temporär notwendig sind. Gleichwohl könnte für diese Fahrzeuge nach Ablauf ihres Einsatzes in Baden-Württemberg eine Verwertungsmöglichkeit am Markt bestehen. Die Verwertungsbefugnis der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg ist allerdings konditioniert an die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7, 34 LHO). Vor jeder nur temporären Fahrzeugbeschaffung ist daher durch die Organe der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg zu prüfen, ob eine spätere Verwertung am Markt wirtschaftliche Ergebnisse erzielen würde.

Gleiches gilt dann auch beim Bau beziehungsweise Erwerb von Werkstatteinrichtungen („Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen“).

Zu Artikel 7 (Änderung Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Der Ausbaubedarf im Bereich der kommunalen Verkehrsinfrastruktur im Öffentlichen Personennahverkehr ist groß. Förderungen können insbesondere nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und – gerade bei größeren Vorhaben – nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gewährt werden. Damit weiterhin ein hoher Anteil an Mitteln aus dem aufgestockten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben in Baden-Württemberg verwendet wird, muss die Kofinanzierung dieser Projekte durch das Land gewährleistet sein. Dies kann durch einen gegebenenfalls erforderlichen Vorwegabzug für diese Kofinanzierung aus den Gesamtmitteln des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes umgesetzt werden. Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz verfolgen die gleichen Ziele – den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs. Daher ist eine Ergänzung des § 1 Absatz 2 erforderlich.

Der Bund stellt zusätzlich regelmäßig Förderprogramme zum Ausbau der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs auf. Förderzweck ist hierbei üblicherweise – aber nicht ausschließlich – der Ausbau der Barrierefreiheit an Stationen der Eisenbahnen des Bundes. Ein aktuelles Beispiel ist die Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen (FABB Säule 2), welche 2019 vom Bund aufgelegt wurde und mit einer Laufzeit bis 2026 den barrierefreien Ausbau von etwa 110 kleineren und mittleren Verkehrsstationen auf den Weg bringen will – auch in Baden-Württemberg. Zur Verbesserung der Barrierefreiheit zum Bahnsteig und zum Zug werden in diesem Programm vor Ort unter anderem Bahnsteige erneuert und erhöht, Aufzüge/Rampen erstellt oder die Wegeleitung und Fahrgastinformationen angepasst. Der Bund erwartet bei diesen und anderen zukünftigen Programmen in der Regel von den Ländern eine hälftige finanzielle Beteiligung. Um diese Landes-Kofinanzierung gewährleisten zu können und um die Fördermittel des Bundes aus diesem und anderen Programmen nicht verfallen zu lassen, ist eine entsprechende Anpassung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erforderlich.

Die Ergänzung des § 1 Absatz 2 um einen Satz 3 dient der zukünftigen Vermeidung einer finanziellen Belastung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und ermöglicht eine effizientere Förderung.

Der Erweiterung des § 2 Nummer 11 ermöglicht es, die Umrüstung von im Öffentlichen Personennahverkehr einzusetzenden Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben auf alternative Antriebe zu fördern. Nach den verfügbaren Informationen kann es in vielen Fällen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sein, einen vorhandenen Dieselbus in einen Elektrobuss umzurüsten. Dies ergibt sich aus den Entwicklungen und Pilotprojekten zu diesem Thema seit mehreren Jahren.

Ein möglichst schneller Hochlauf des Bestandes an Elektrobussen ist wesentlich für den Klimaschutz. Leider haben neue Elektrobusse derzeit und in absehbarer Zukunft eine sehr lange Lieferzeit. Dies verzögert in vielen Fällen den Umstieg. Deshalb ist es sinnvoll, den Hochlauf des Bestandes an Elektrobussen nicht nur durch Neuanschaffungen, sondern auch durch Umrüstungen zu beschleunigen.

Dafür braucht es – ebenso wie bei Neufahrzeugen – eine Förderkulisse für umgerüstete Busse. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr fördert deshalb ebenfalls eine entsprechende Umrüstung von Bussen.

Die Umrüstung kann gegenüber einer Neuanschaffung folgende Vorteile haben:

- Schneller Umstieg auf Elektrobusse möglich
- Im Sinne einer umfassenden Ökobilanz stellt die Weiterverwendung der aufwändig hergestellten Bus-Fahrgestelle eine nachhaltige Lösung dar.

Die weiteren Änderungen dienen der Klarstellung und Anpassung an die Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes.

Zu Artikel 8 (Änderung des Vermessungsgesetzes)

Die Ergänzung in § 7 Absatz 3 greift die im Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2020 (15 K 550/19) festgesetzte Mindestqualifikation auf und stellt klar, dass für den Leiter der oberen Vermessungsbehörde, dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, dieselben Laufbahnvoraussetzungen gelten wie für Personen, die bei den unteren Vermessungsbehörden mit der Leitung der Vermessungsaufgaben betraut sind.

Die Leitung des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung erfordert demzufolge neben allgemeinen, das heißt nicht-fachlichen Kompetenzen auch Fachkenntnisse in allen in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 des Vermessungsgesetzes beschriebenen Aufgabenfeldern des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung.

Der Leiter des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung vertritt das Land im nationalen und internationalen Kontext und nimmt an Expertenrunden, bei der Politikberatung sowie auf Kongressen, Kolloquien und Symposien teil. Basis einer Mindestqualifikation erfordert deshalb ein Studium des Vermessungswesens, der Geodäsie oder der Geoinformatik mit Abschluss Diplomingenieur oder Master an einer Universität oder Hochschule. Die fachliche Vertiefung und die verwaltungsspezifischen Grundlagen werden in einem Referendariat der Laufbahn für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vermittelt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1):

Die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zur Unterstützung von Ländern und Gemeinden hat der Bund mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) im Jahr 2022 Mittel über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Das Land stellt den auf Baden-Württemberg entfallenden Betrag von 260 Millionen Euro den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung. Damit dieser Betrag nicht aufgrund des Verbundquotenautomatismus zum Teil in die Finanzausgleichsmasse fließt, wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG um 60 Millionen Euro erhöht und damit die Nummer 1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022 umgesetzt.

Der Bund stellt den Ländern außerdem mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze im Nachgang zum Pakt für den Rechtsstaat in einer zweiten Tranche nochmals Mittel zur Verbesserung der Personalsituation im Bereich Justiz über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Damit die Mittel vollständig für eine Finanzierung zusätzlicher Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Verfügung stehen, ist der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG aufgrund des Transferweges und der Verbundquotenbeteiligung der Kommunen von 23 Prozent um 3,3 Millionen Euro zu erhöhen.

Die Erhöhungen des Kürzungsbetrags erfolgen in beiden Fällen aufgrund des Rückwirkungsverbots im Jahr 2023, obwohl die Mittel im Jahr 2022 fließen.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

Jahr	2023
	Millionen Euro
Maßnahme	
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2023)	889,5
Erhöhung gemäß Nummer 1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022	60,0
Erhöhung, damit die Mittel des Bundes aus der zweiten Tranche für geschaffene Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in voller Höhe dem Landeshaushalt zufließen	3,3
Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG für Gesetz neu	952,8

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Die Angaben für die Jahre 2021 und 2022 entfalten ab dem Jahr 2023 keine Wirkung mehr und können daher gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Die Angaben für die Jahre 2021 und 2022 entfalten ab dem Jahr 2023 keine Wirkung mehr und können daher gestrichen werden; im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Bereinigung ohne inhaltliche Auswirkung.

Zu Nummer 4 (§ 3a):

Die Mittel des Ausgleichstocks werden entsprechend Nummer 5 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022 aufgrund der eingetretenen Kostenentwicklungen in zwei Stufen durch Umschichtungen innerhalb der Finanzausgleichsmasse B im Jahr 2023 um 23 Millionen Euro auf 120 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 um weitere 20 Millionen Euro auf 140 Millionen Euro erhöht.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 4):

Mit der Einfügung wird redaktionell klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Übung die Fläche „nach der amtlichen Statistik“ zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 4):

Mit der Fortschreibung von Satz 2 wird der strukturelle Zuweisungsbetrag nach § 11 Absatz 4 auf das Jahr 2023 aktualisiert.

Enthalten in diesem Betrag sind die zusätzlichen Mittel zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Schaffung folgender Stellen bei den Gesundheitsämtern als untere Gesundheitsbehörden ab dem Jahr 2023.

Gesundheitsämter	Stellen	Finanzzuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz*
Landkreise	80,75 Stellen gehobener Dienst 113 Stellen mittlerer Dienst	Rund 14,531 Millionen Euro
Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Heilbronn	17 Stellen höherer Dienst 7,75 Stellen gehobener Dienst 11,5 Stellen mittlerer Dienst	Rund 3,057 Millionen Euro

* Inklusive Sachkosten für den höheren Dienst bei den Landratsämtern

Außerdem sind die Zuweisungen temporär um 2,7224 Millionen Euro zu erhöhen, da nach § 1 Absatz 4 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz ab dem 1. Januar 2023 wieder die Gesundheitsämter mit der Abwicklung der Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betraut sind. Die Entschädigungsansprüche haben während der Coronapandemie stark an Bedeutung gewonnen und können nach § 56 Absatz 11 Satz 1 IfSG innerhalb einer Frist von zwei Jahren geltend gemacht werden. Eine temporäre Erhöhung der Zuweisungen ist erforderlich, damit im Interesse der Wirtschaft und der Bürger – auch vor dem Hintergrund der Inflation – ausreichend Personal für eine zeitnahe Bescheidung der Anträge zur Verfügung steht.

Der Verteilungsschlüssel ist entsprechend anzupassen.

Die Regelung des bisherigen Satzes 5 kann entfallen, da der temporäre Hinzurechnungsbetrag von 2,7224 Millionen Euro nicht dynamisiert wird. Der bisherige Satz 6 kann entfallen, da er keine Wirkung mehr entfaltet.

Zu Nummer 7 (§ 13 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und § 28 Absatz 2):

Mit der Einfügung wird redaktionell klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Übung die Fläche „nach der amtlichen Statistik“ zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 8 (§ 29c):

Der Verminderungsbetrag von 155,0 Millionen Euro umfasst den mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 17. Dezember 2021 (Drucksache 17/1233) bereits gesetzlich festgeschriebenen Anrechnungsbetrag für die vom Land im Jahr 2021 erstatteten Elternbeiträge und Gebühren in Höhe von 59,4 Millionen Euro sowie einen Anrechnungsbetrag für die gemäß der Förderrichtlinie des Kultusministeriums vom 14. Januar 2022 (Az: 31-6930.0/1588/1) zur freiwilligen Kostenbeteiligung an Corona-Antigentests und PCR-Pooltests für den Einsatz in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen den Kommunen erstatteten Ausgaben in Höhe von 95,6 Millionen Euro.

Mit der Anrechnung wird eine Doppelförderung bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG vermieden. Die geänderte Formulierung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 30 Absatz 2 und 3):

Die Belegungszahlen in zentralen Aufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler unterliegen im Laufe eines Jahres starken Schwankungen. Abweichend vom Stichtagsprinzip wird der Einwohnerzahl künftig die durchschnittliche Belegungszahl der in zentralen Aufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler untergebrachten Personen im vorangegangenen Kalenderjahr hinzugerechnet, soweit

diese die zum 30. Juni des Vorjahres gemeldete Zahl an untergebrachten Personen übersteigt.

Außerdem wird der Verweis in Absatz 3 Satz 1 redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 10 (§ 39 Absatz 43):

Zur Vermeidung von Planungs- und Rechtsunsicherheiten sowie zur Abfederung der mit den neuen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 verbundenen finanziellen Auswirkungen sieht die Regelung vor, der Abrechnung der Finanzzuweisungen für die Jahre 2023 und 2024 abweichend von der Regelung des § 30 des Finanzausgleichsgesetzes noch die auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung und den Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2025 50 Prozent der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011 und 50 Prozent der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 zugrunde zu legen.

Ab dem Jahr 2026 liegen der Abrechnung der Finanzzuweisungen ausschließlich die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 zugrunde.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Nachdem ab dem Jahr 2025 keine Zuweisungen zur verbesserten Personalausstattung der Gesundheitsämter für eine zeitnahe Bescheidung der Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz mehr erfolgen, ist der Verteilungsschlüssel entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Im Beteiligungsportal sind keine Kommentare zum Gesetzentwurf eingegangen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)
- Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten in Baden-Württemberg (LAM-BW)
- Deutscher Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg
- BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württemberg
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg (DGB)
- Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen in Baden-Württemberg
- Hochschullehrerbundes Baden-Württemberg e. V. (hלבW)
- Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V. (HAW BW)
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg

Soweit sich die Stellungnahmen auf konkrete Artikel im Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 beziehen, werden diese im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich der LfDI und der DHV zu Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 geäußert.

Der LfDI hat aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Anmerkungen zum Entwurf. Der DHV sieht die vorgesehene Änderung als sinnvoll an und begrüßt diese.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich der BBW und der DGB BW zu Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 geäußert.

Der BBW begrüßt die geplante Entlastung und Stärkung der Schulleitungen großer sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren und mahnt ähnliche Maßnahmen bei anderen allgemeinbildenden Schularten dringend an (zweite Stufe des Schulleitungsentlastungspakets aus dem Jahr 2018). Des Weiteren fordert der BBW eine deutlich erhöhte Leitungszeit in Form von Anrechnungstunden für die neu einzurichtenden Abteilungsleitungen, um diese nicht nur finanziell attraktiver zu gestalten.

Hierzu wird bemerkt:

Für sehr große Realschulen und Gemeinschaftsschulen sind im Landesbesoldungsgesetz zur Unterstützung der Schulleitungen bereits Abteilungsleiterstellen vorgesehen. Die entsprechende Entlastung soll nunmehr auch den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zugutekommen. Die weitere Umsetzung des Schulleitungsentlastungspakets ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der DBG sieht die Ausbringung von Leitungsstellen am Exzellenz-Gymnasium Bad Saulgau als notwendige Maßnahme an, die sachgerecht und sinnvoll ist. Dies gilt auch für die Aufnahme der Abteilungsleitungen bei den großen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Aufgrund der vielfältigen Aufgaben fordert der DBG eine Absenkung des Schwellenwerts auf 135 Schüler/-innen. Ebenfalls wird die Begrenzung auf zwei Abteilungsleitungen an SBBZ sowie Gemeinschaftsschulen und Realschulen kritisiert, da es diese grundsätzliche Obergrenze an Gymnasien und beruflichen Schulen nicht gibt. Generell sieht der DBG die geplanten Änderungen nur als weiteren Schritt, Schulleitungen durch zusätzliche Funktionsstellen und mehr Leitungszeit zu entlasten.

Hierzu wird bemerkt:

Für sehr große Realschulen und Gemeinschaftsschulen sind im Landesbesoldungsgesetz Abteilungsleiterstellen vorgesehen, wenn der Schwellenwert von mehr als 850 Schülerinnen und Schülern überschritten wird. Diese Unterstützung soll nunmehr auch den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zugutekommen, wie bei den Realschulen und Gemeinschaftsschulen soll die Zahl der Abteilungsleiterstellen auf zwei pro Schule begrenzt werden. Der maßgebliche Schwellenwert für das Amt des Abteilungsleiters an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum wurde in gewichteter Relation zu dem o. g. Schwellenwert festgesetzt. Der Ausbau des pädagogischen Assistenzsystems an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren durch Schaffung weiterer schulischer Funktionsämter für Abteilungsleiter ist angemessen. Eine Reduzierung des Schwellenwerts bzw. eine Ausweitung der Zahl der Abteilungsleiterstellen ist daher nicht vorgesehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Stellungnahmen zur vorgesehenen Änderung des LHG sind eingegangen von den Landesrektorenkonferenzen der Pädagogischen Hochschulen und der Musikhochschulen, dem Verein „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Würt-

temberg e. V.“ (HAW e. V.), dem Deutschen Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg, dem Hochschullehrerbund Baden-Württemberg e. V. (hlb), der LAM-BW und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) – Bezirk Baden-Württemberg. In allen Stellungnahmen wurden die neu vorgesehenen Delegationsmöglichkeiten im Kern begrüßt.

Zu Artikel 4 Nummer 1 – § 46 Absatz 3

Der HAW e. V. sieht die vorgesehene, allgemeine oder einzelfallabhängige Übertragungsmöglichkeit von Zuständigkeiten auf die Hochschulen im Sinne einer Stärkung der Hochschulautonomie als positiv an. Dennoch griffen die Änderungsvorschläge zu kurz. Bisher erfolge in Fällen der Änderung einer Funktionsbeschreibung – nach den Erfahrungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – innerhalb kürzester Zeit eine positive Reaktion des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Somit erscheint nach diesen Erfahrungen das durchgängig erteilte Einvernehmen des zuständigen Ministeriums als bürokratischer Formalismus, der mit einem vermeidbaren Erfüllungsaufwand verbunden und mithin entbehrlich sei. Nun komme ein weiterer Antrag hinzu, der eine mögliche Übertragung der Zuständigkeit als Substitut für das Einvernehmen zur Folge habe. Auch dieser Antrag – als Kann-Regelung – bedeute einen weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten, zumal die Kriterien weder für eine positive Erteilung noch für die Unterscheidung zwischen einzelfallabhängiger oder allgemeiner Erteilung aus der Gesetzesbegründung klar hervorgingen. Auch die Abhängigkeit von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen erscheine nicht nachvollziehbar und transparent. Besser wäre daher aus Sicht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Streichen des Einvernehmenserfordernisses und das Ersetzen durch eine Anzeigeverpflichtung.

Hierzu wird bemerkt:

Die Gesetzesänderung eröffnet einen Spielraum für eine interessengerechte Ausgestaltung des Verfahrens. Wie der Spielraum im Einzelnen genutzt werden soll, wird zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Rektorenkonferenzen noch zu besprechen sein. Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Festlegungen.

Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen Baden-Württemberg begrüßt die dem Wissenschaftsministerium durch Änderung des § 46 Absatz 3 LHG eingeräumte Möglichkeit einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Funktionsbeschreibung oder die Dienstaufgaben der Stellen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Sie erkenne darin im positiven Sinne eine Stärkung der Hochschulautonomie. Gleichzeitig bitte sie den Gesetzgeber darum sicherzustellen, dass durch die Auslegung der Formulierung „allgemein oder im Einzelfall auf die Hochschule“ insbesondere innerhalb einer Hochschulart Hochschulen nicht verschiedene Befugnisse gewährt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Bei der Ausgestaltung der Delegation sind Gesichtspunkte der Verwaltungsökonomie und der Praktikabilität von zentraler Bedeutung. Die Zielrichtung, möglichst gleichlautende Regelungen zu erreichen, wird geteilt. Die Einzelheiten werden noch zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Rektorenkonferenzen zu besprechen sein.

Die LAM-BW befürwortet die Neuregelung uneingeschränkt. Der hlb begrüßt die neu vorgesehene Delegationsmöglichkeit ebenfalls, bemängelt aber, dass die Senate an der hochschuleitigen Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibungen nicht beteiligt seien und diese allein den Dekanaten und Rektoraten überlassen bleibe. Er plädiert dafür, den Hochschulen aufzugeben, ihre Entscheidungen dem Wissenschaftsministerium gegenüber zu begründen.

Hierzu wird bemerkt:

Eine Änderung einer Funktionsbeschreibung ohne Gremienbeteiligung ist – entgegen der Annahme des hlb – nicht zulässig. Sie erfolgt – auch wenn das LHG wie vorgeschlagen geändert wird – gemäß § 46 Absatz 3 Satz 4 LHG auf der Basis einer Stellungnahme der Fakultät (§ 46 Absatz 3 Satz 5 LHG) und des Senats

(§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LHG) sowie eventuell einer Beschlussfassung des Hochschulrats (§ 46 Absatz 3 Satz 7 LHG).

Zu Artikel 4 Nummer 2 – § 48 Absatz 2 Satz 2

Die Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen begrüßt die Stärkung der Autonomie der Hochschulen und die zu erwartende Beschleunigung der Berufungsverfahren durch die geplante Änderung des Landeshochschulgesetzes. Gleichwohl befürchtet sie einen erheblichen Mehraufwand für zusätzlich erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen, wenn – bei gleichzeitiger Anzeige vollzogener Berufungen – die fachlich-juristische Expertise des Ministeriums in den sehr formalisierten Berufungsverfahren vollständig auf die Hochschulen übergehe. Der (im Gegensatz zu den Universitäten) häufig vorhandene Zielkonflikt zwischen formalen Berufungsvoraussetzungen (insbesondere die geforderte Schulpraxis) und wissenschaftlicher Bestenauslese werde durch diese Gesetzesänderung auf die Hochschulen verlagert, die ihrerseits zu wenig Ressourcen haben, um diesen Zielkonflikt zu einem frühen Stadium in den Berufungsverfahren aufzulösen.

Auch der DGB weist darauf hin, dass auf Hochschuleseite entsprechend der Aufgaben besoldete Beamtinnen und Beamte vorhanden sein müssten, die diese Verfahren begleiten und für Rechtssicherheit sorgen können. Die Analyse der Stellenpläne – insbesondere von kleineren Hochschulen – ließen hieran jedoch Zweifel aufkommen.

Hierzu wird bemerkt:

Das Verfahren an den Hochschulen ändert sich durch die Änderung im LHG nicht; insofern entsteht den Hochschulen auch kein Mehraufwand. Ein gesetzeskonformer Berufungsvorschlag wird auch jetzt schon von den Hochschulen erwartet.

Der HAW e. V. sieht in der geplanten Übertragung der Zuständigkeit für das Einvernehmen in Berufungsverfahren (Modifikation des § 48 Absatz 2 Satz 2 LHG) einen ungleich höheren Gewinn für den Bürokratieabbau, wenn das Einvernehmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei Berufungsverfahren gestrichen und durch eine Anzeigepflicht ersetzt würde.

Hierzu wird bemerkt:

Mit einer Delegation wird die Aufgabe der Gegenkontrolle vom Ministerium auf die Hochschulleitung übertragen. Dies beschleunigt die Berufungsverfahren.

Im Kontext des Berufungsverfahrens wird nach Auffassung des HAW e. V. nicht klar, ob die Übertragung auf Antrag stattfinden soll. Mit der Neuregelung kämen weitere Bürokratiehindernisse hinzu, indem jede Hochschule gegebenenfalls einen oder mehrere solcher Anträge für die Zuständigkeitsübertragung stellen müsse. Auch hier gehe aus der Gesetzesbegründung nicht hervor, ob und nach welchen Kriterien die Übertragung erfolgen solle (für den Einzelfall oder allgemein); darüber hinaus handele es sich lediglich um eine Kann-Bestimmung. Eine Bearbeitung der Übertragung führe auf Seiten des Ministeriums und auf Seiten der Hochschulen zu einem nicht kalkulierbaren Mehraufwand. Im Sinne der Beschleunigung der Verfahrensdauer in Berufungsprozessen – welche die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vor erhebliche Herausforderungen stelle – werde die in § 48 Absatz 2 Satz 2 LHG vorgesehene Möglichkeit, auf das Einvernehmen zu verzichten und durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen, entschieden präferiert.

Hierzu wird bemerkt:

Bei der Ausgestaltung der Delegation sind Gesichtspunkte der Verwaltungsökonomie und der Praktikabilität von zentraler Bedeutung. Die Einzelheiten werden noch zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Rektorenkonferenzen zu besprechen sein.

Uneingeschränkte Zustimmung zu der Neuregelung kam von der LAM-BW.

Zu Artikel 5 (Änderung des Studierendenwerkgesetzes)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich der DBG BW zu Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 geäußert und die geplante Änderung begrüßt. Die vom DGB angemahnte Erhöhung der Zuwendungen des Landes an die Studierendenwerke ist jedoch nicht Teil der Änderung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes)

Die kommunalen Landesverbände können die Ergänzung des Förderzwecks des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes nicht mittragen. Sie befürchten, dass der in den Förderprogrammen des Bundes vorgesehene Kofinanzierungsanteil der Länder unterlaufen werden soll. Zudem weisen sie darauf hin, dass Mittel aus der Finanzausgleichsmasse zur Kofinanzierung von Bundesmitteln vorweg entnommen werden und durch die Neuregelung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes dem Land eine doppelte Kofinanzierungsmöglichkeit entsteht.

Auch können die kommunalen Landesverbände der Personalstellenförderung nicht zustimmen, da das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz alleine der Förderung von investiven Maßnahmen dient. Sie weisen zudem darauf hin, dass es sich nicht um Stellen bei den antragstellenden Kommunen, sondern bei den Bewilligungsbehörden handelt, die bei den Regierungspräsidien bzw. im Verkehrsministerium verortet werden. Daher lehnen sie eine Finanzierung von Landesaufgaben aus dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ab.

Hierzu wird bemerkt:

Zu Kofinanzierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aus Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes-Mitteln

1. Die Nutzung von Mitteln des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zur Kofinanzierung von Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz- und anderen Bundesprojekten soll die Ausnahme darstellen und eventuelle Spitzen abdecken.

Das VM geht davon aus, dass die Basis der Kofinanzierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes weiterhin gesondert bereits gestellt wird.

2. Diese Basis wird in Baden-Württemberg traditionell aus kommunalen Mitteln im Zuge einer Vorwegentnahme aus dem Finanzausgleichsgesetz gespeist. Würden alternativ die Mittel dieses eingespielten Wegs erhöht, ginge dies ebenfalls zulasten der kommunalen Ebene.
3. Das Bundes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wurde durch die Novelisierung massiv ausgeweitet: erhöhtes Finanzvolumen, zusätzliche Fördertatbestände, Absenkung der Förderschwellen. Dadurch werden nun viele mittelgroßen Projekte, für die früher nur das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in Frage kam, neu über das Bundes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz finanziert. Dort müssen sie aber kofinanziert werden. Dazu reichen perspektivisch die nur in begrenzter Höhe im Land zur Verfügung stehenden Mittel zur Kofinanzierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes unter Umständen nicht mehr aus. Die Möglichkeit der Finanzierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes aus dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz scheint deshalb gerechtfertigt, denn: Jedes Projekt, das statt über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz nun über das Bundes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (wenn auch mit Kofinanzierung aus dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) finanziert wird, entlastet das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und schafft dort neue Spielräume zur Förderung weiterer kommunale Projekte.

Vereinfachte Beispielrechnung (ohne Berücksichtigung Planungskosten):

SPNV-Reaktivierung mit Kosten von 40 Millionen Euro, wie z. B. Hermann-Hesebahn:

- Finanzierung früher (aus Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz): 40 Millionen Euro * Fördersatz 75 % = 30 Millionen Euro aus Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

- Finanzierung neu (aus Bundes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz): 40 Millionen Euro; davon 36 Millionen Euro vom Bund (Fördersatz 90 %); Rest Landes-Kofinanzierung 57,5 % = 2,3 Millionen Euro
- in diesem Fall verringert sich die Belastung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes von 30 auf 2,3 Millionen Euro.

Zur Finanzierung von Bewilligungsstellen aus dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz:

Angedacht ist hier vorrangig die Finanzierung von Vergütungen für externe Dienstleister wie z. B. der L-Bank, nicht die Schaffung von Stellen bei den Regierungspräsidien oder VM. Bisher werden die Vergütungen externer Dienstleister zum Nachteil der Zuwendungsempfänger vom jeweilig bewilligten Zuschuss abgezogen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die kommunalen Landesverbände stimmen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den in Artikel 9 enthaltenen Änderungen zu. Sie bitten jedoch, folgende Hinweise zu beachten: Sie regen an zu prüfen, ob die Daten der amtlichen Flächenstatistik mit einem bestimmten Stichtag zu hinterlegen sind. Zudem entspricht aus ihrer Sicht die in Artikel 9 Nummer 6b festgehaltene Verteilung der Mittel aus dem Infektionsschutzgesetz nicht mehr der aktuellen politischen Verständigung zwischen Land und Kommunen, da die Stadt Mannheim diese Aufgabe für alle Stadt- und Landkreise übernimmt. Somit ist eine Aufteilung auf die Stadt- und Landkreise entbehrlich und die volle Summe der Stadt Mannheim zu übertragen. Die kommunalen Landesverbände weisen zudem darauf hin, dass nach Ihrer Kenntnis die in Artikel 9 Nummer 8 anzupassende Abzugsbeträge auf vorläufigen Zahlen beruhen. Die Vorläufigkeit ergibt sich aus noch nicht abgeschlossenen Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren einiger Kommunen. Die kommunalen Landesverbände gehen davon aus, dass der im Gesetzesentwurf enthaltene Betrag auf Basis einer aktualisierten Rückmeldung aus dem Kultusministerium überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

Hierzu wird bemerkt:

Entsprechend der Einzelbegründung erfolgt durch die Einfügung der Worte „nach der amtlichen Statistik“ lediglich eine redaktionelle Klarstellung des bisherigen Verfahrens.

Sofern die Landesregierung der Zentralisierung der Abwicklung der Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 58 IfSG beim Gesundheitsamt Mannheim und der Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zustimmt, soll die notwendige Anpassung des Verteilerschlüssels nach § 11 Absatz 4 FAG ab dem 1. Januar 2023 im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 erfolgen.

Der im Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 bei der Bemessung der Kleinkindförderung im Jahr 2023 nach § 29c FAG beinhaltete und auf dem vorläufigen Rückmeldungsstand der Kommunen beruhende Abzugsbetrag von 156,8 Millionen Euro wurde entsprechend der dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zum 19. Oktober 2022 vorliegenden aktualisierten Rückmeldungen auf einen Betrag von 155,0 Millionen Euro geändert.

Zu den weiteren Artikeln wurden keine Stellungnahmen abgegeben.



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:
poststelle@fm.bwl.de

CC:
poststelle@im.bwl.de

Datum 4. Oktober 2022
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 410.1-1 /2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - Anhörungsentwurf

Ihr Schreiben vom 27. September 2022

Ihr Zeichen: FM2-0422.0-20/5

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Krauss,
sehr geehrter Herr ,

für die Zuleitung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 sowie die
Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu dem Entwurf nichts anzumerken.

Bei Fragen können Sie gerne auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

LANDESVERTRETUNG AKADEMISCHER MITTELBAU
AN DEN UNIVERSITÄTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG (LAM-BW)

An die
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Frau Petra Olschowski MDL
Königstraße 46
70173 Stuttgart

12. Oktober 2022

Stellungnahme der Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten in Baden-Württemberg (LAM-BW) zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Sehr geehrte Frau Ministerin Olschowski,
sehr geehrter Herr ,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit als *Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten in Baden-Württemberg (LAM-BW)* zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Landeshochschulgesetz in Sachen Festlegung der Funktionsbeschreibungen von Professuren und Erteilung des Einvernehmens bei Berufungen Ermächtigungsgrundlagen für eine Übertragung der Zuständigkeiten des MWK auf die Hochschulen geschaffen werden soll. Die notwendige Kontrolle erfolgt bereits in den Gremien der Universitäten, eine solche Verschlinkung wird Ausschreibungsverfahren beschleunigen und damit den Standort Baden-Württemberg (noch) attraktiver machen.

Mit freundlichen Grüßen,

Sprecherin der LAM-BW

Sprecherin des Vorstandes: | Eberhard Karls Universität Tübingen
Stellvertretende Sprecherin: | Karlsruher Institut für Technologie

Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten in Baden-Württemberg (LAM-BW)

Sprecherin

Universität Tübingen | Indologie | Nauklerstr. 35 | 72074 Tübingen

<https://lam-bw.org>

Köpfe die Wissen schaffen.

**DEUTSCHER
HOCHSCHUL
VERBAND**

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –**

zum

Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Da es sich um ein Artikelgesetz mit zahlreichen unterschiedlichen Gesetzesmaterien handelt, nimmt der Landesverband Baden-Württemberg ausschließlich zu den Änderungen Stellung, die die Positionen von Hochschullehrern/-lehrerinnen und den Hochschulen direkt betreffen.

Zu Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung

Mit der Einfügung des § 79 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung BW wird die Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für Aufgaben des Cash-Managements auf die Landesoberkasse BW festgelegt (bisher war es die Zentrale Landeskasse BW).

Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und zur störungsfreien Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs sieht der DHV die Maßnahme als sinnvoll an und begrüßt die Änderung. Statt des bisher für jeden Auftrag notwendigerweise abzuschließenden Auftragsdatenverarbeitungsvertrags erfolgt durch die Gesetzesänderung die allgemeine Aufgabenüberführung für das Cash-Management. Somit sind einzelne Vereinbarungen für die Abwicklung im Zahlungsverkehr innerhalb der öffentlichen Verwaltung datenschutzrechtlich nicht mehr notwendig. Dies erspart Zeit und Bürokratismus, wobei aber die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO uneingeschränkt erhalten bleibt.

Zu Artikel 4 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Mit der Einfügung des § 46 Absatz 3 Landeshochschulgesetz besteht eine Ermächtigungsgrundlage für die Zuständigkeit der Hochschulen (und nicht mehr des Wissenschaftsministeriums) für die Festlegung von Funktionsbeschreibungen von Professuren und für das Einvernehmen bei Berufungen – entweder allgemein oder auf den Einzelfall bezogen. Ausreichend ist somit nur die Anzeige der Änderung der Funktionsbeschreibung beim Wissenschaftsministeri-

ums anstatt des bisher notwendigen Einvernehmens zu einem Berufungsvorschlag, das nun beim Rektor/der Rektorin der Hochschule liegen kann.

Der DHV befürwortet diese Regelung vor dem Hintergrund der Hochschulautonomie. Mit Berufungsentscheidungen hat die Hochschule das Recht zur personellen Selbstergänzung und entscheidet auch über die zukünftige Hochschulentwicklung. (Personalplanung). Der Gesetzentwurf folgt damit auch den Forderungen des Wissenschaftsrates, der bereits in seinen Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren vom 20.5.2005 die Überleitung des gesamten Berufsrechts auf die Hochschulen gefordert hat, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Aus Sicht des DHV wird durch die Neuregelung nicht nur die Hochschulautonomie gestärkt, sondern es kann auch die Verfahrensdauer bei Berufungen reduziert werden, da alle Verfahrensschritte (ohne Einschaltung des Wissenschaftsministeriums) ausschließlich in der Hochschule erfolgen, ohne dass es dabei zu Einbußen der Qualitätsanforderungen bei Berufungsverfahren kommt. Gerade in Berufungsverfahren ist es Aufgabe der Hochschulen, für die Bewerber/Bewerberinnen auf die Professuren möglichst zeitnahe Entscheidungen zu treffen. In diesem Zusammenhang weist der DHV auch noch einmal darauf hin, dass zur Verbesserung der Verfahrenstransparenz den Hochschulen aufgegeben werden sollte, neben der Durchführung von zeitnahen Entscheidungen in Berufungsverfahren die Bewerber/Bewerberinnen auch zeitnah und regelmäßig über den Stand des Verfahrens zu informieren.

Bonn, 14. Oktober 2022

Landesverbandsvorsitzender BW im DHV

Landesgeschäftsführerin BW im DHV



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW - Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 13 70004 Stuttgart

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

- per E-Mail -

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart
Telefon: 0711/16876-0
Telefax: 0711/16876-76
Internet:
<http://www.bbw.dbb.de>
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

17. Oktober 2022
Ha/ge/5407a/22

Betreff: Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - Anhörungsentwurf

Bezug: Ihr Schreiben vom 27. September 2022, Az.: FM2-0422.0-20/5

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, lieber Herr Krauss,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW- Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Anhörungsentwurfs des Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 sollen gesetzliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2023/2024 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden.

Bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen vermisst der BBW Regelungen zur Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos. Der BBW erneuert daher seine langjährige Forderung nach Einrichtung von freiwilligen Lebensarbeitszeitkonten ohne Einsparverpflichtung. Diese können - als Interimslösung - zum Einstieg in die Absenkung der Wochenarbeitszeit genutzt werden, etwa nach hessischem Vorbild, das im Rahmen der 41-Stunden-Woche zwingend eine Stunde dem Lebensarbeitszeitkonto gutschreibt, bei Lehrerinnen und Lehrern eine halbe Deputatsstunde.

Nachdem die Ankündigung des Koalitionsvertrags vom 9. Mai 2016 „Wir entwickeln Modelle für Lebensarbeitszeitkonten“ ohne Ergebnis geblieben ist, sieht der Koalitionsvertrag 2021 konkret den Einstieg in ein Lebensarbeitszeitkonto vor, bei dem Mehrarbeitsstunden über einen begrenzten Zeitraum angespart und abgebaut werden können. Der beispielhaft genannte Zeitraum von 3 bis 5 Jahren greift für den BBW allerdings zu kurz. Wie der Landtagsdrucksache 17/2350, ausgegeben am 22. Juni 2022, zu entnehmen ist, hat das Innenministerium unter Beteiligung des

- 2 -

Finanzministeriums und des Staatsministeriums verschiedene Modelle für ein Lebensarbeitszeitkonto geprüft. Eine Entscheidung und Umsetzung sind inzwischen überfällig.

Im Übrigen nehmen wir gemeinsam mit den in der Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) organisierten Bildungsverbänden wie folgt Stellung:

Die BBW begrüßt die geplante Entlastung und Stärkung der Schulleitungen großer sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren. Allerdings sind auch Maßnahmen zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen an anderen allgemeinbildenden Schularten dringend notwendig. Überfällig ist in diesem Zusammenhang vor allem die komplette Umsetzung der zweiten Stufe des Schulleitungsentlastungspakets in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2018.

Insbesondere begrüßt der BBW die Einrichtung des neuen Amtes „Sonderpädagogikabteilungsleiter“. Es kann wesentlich zur Entlastung der Schulleitungen beitragen. Für dieses neue Amt gilt jedoch, wie bei den bisher bestehenden Abteilungsleitungen auch, dass die Leitungszeit deutlich erhöht werden muss, damit diese Ämter nicht nur finanziell angemessen gewürdigt sind, sondern auch tatsächlich mit Anrechnungstunden zur Ausführung dieser Tätigkeit entlohnt werden können. Unterbleibt dies, müssten die Schulleitungen selbst von ihrer eigenen und ohnehin schon zu geringen Leitungszeit etwas abgeben. Damit fände faktisch keine Entlastung der Schulleitungen statt, da diese dann im Gegenzug mehr unterrichten müssten. Oder es wird stillschweigend erwartet, dass Kolleginnen und Kollegen, die das neu geschaffene Amt bekleiden sollen, zusätzliche Aufgaben und Verantwortung ohne entsprechende Zeitressourcen übernehmen. Dafür wiederum könnte die KBW nur wenig Verständnis aufbringen.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender



PH Weingarten · Kirchplatz 2 · 88250 Weingarten

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Jörg Krauss
Ministerialdirektor

- Per E-Mail -

Landesrektorenkonferenz der
Pädagogischen Hochschulen

Die Vorsitzende

Geschäftsführung

Datum: 18. Oktober 2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 Stellung zu nehmen. Konkret beziehen wir uns auf Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs (Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung des Einvernehmens bei Berufungen auf die Rektorin/den Rektor).

Die Pädagogischen Hochschulen begrüßen die Stärkung der Autonomie der Hochschulen und die zu erwartende Beschleunigung der Berufungsverfahren durch die geplante Änderung des Landeshochschulgesetzes. Gleichwohl befürchten wir einen erheblichen Mehraufwand für zusätzlich erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen, wenn – bei gleichzeitiger Anzeige erfolgter Berufungen – die fachlich-juristische Expertise des Ministeriums in den sehr formalisierten Berufungsverfahren vollständig auf die Hochschulen verlagert wird. Der im Bereich der Pädagogischen Hochschulen (im Gegensatz zu den Universitäten) häufig vorhandene Zielkonflikt zwischen formalen Berufungsvoraussetzungen (insbesondere die geforderte Schulpraxis) und wissenschaftlicher Bestenauslese wird durch diese Gesetzesänderung auf die Hochschulen verlagert, die ihrerseits zu wenig Ressourcen haben, um diesen Zielkonflikt zu einem frühen Stadium in den Berufungsverfahren aufzulösen. Dies bitten wir freundlich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende der LRK der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württemberg



Pädagogische Hochschule Weingarten, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten
Tel.: +49 (0) 751 501-8241 (Vorsitzende); +49 (0) 751 501-8032 (Geschäftsstelle)
Email: rektorin@vw.ph-weingarten.de (Vorsitzende); geschaeftsstelle-lrk@ph-weingarten.de (Geschäftsstelle)

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zum Haushaltsbegleitgesetz 2023/24

Az.: FM2-0422.0-20/5

Stuttgart im Oktober 2022



**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum wiederholten Male möchten wir darauf hinweisen, dass die kurze Rückmeldefrist die Erarbeitung und Abstimmung einer Stellungnahme erheblich erschwert hat. Wir sind uns darüber im Klaren, dass unterschiedlichste Faktoren gerade bei Haushaltsfragen zu einem sehr engen Zeitplan führen. Nichts desto trotz ist es dem DGB Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen, sich gewissenhaft mit den Entwürfen auseinanderzusetzen. Dazu wird entsprechende Zeit benötigt. Für die Zukunft wäre es daher wünschenswert einen Verfahrensweg zu finden, welcher den Verbänden mehr Zeit gibt die vorgelegten Entwürfe umfassend zu prüfen.

Grundsätzliches

Für den DGB Baden-Württemberg ist eine nachhaltige und zukunftsorientierte Haushaltspolitik zwingend erforderlich, um Baden-Württemberg auch für die kommenden Jahre gut aufzustellen. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig sich nicht in kurzfristigem Aktionismus zu verlieren, sondern neben notwendiger kurzfristiger Entlastung auch die mittel- und langfristige Entwicklung des Landes nicht aus den Augen zu verlieren. Dazu braucht es Flexibilität und aus Sicht des DGB Baden-Württemberg auch mehr Mut in der Finanzpolitik des Landes. Der Haushalt 2023/24 und das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz lassen diesen Mut vermissen. Auch weiterhin wird sich dem strengen Diktat einer Schuldenbremse unterworfen, anstatt endlich aus der Strategie des staatlichen „Klein-Klein“ auszubrechen und langfristige Strategien zu ermöglichen. Daher bleibt die grundsätzliche Kritik des DGB Baden-Württemberg an der aktuellen Haushaltspolitik weiterhin bestehen, die bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Haushaltsanhörungen geäußert wurde. Statt der propagierten Generationengerechtigkeit führt die Schuldenbremse zu einer zukünftigen Gesellschaft, die möglicherweise ohne staatlicher Verschuldung ist, die aber mit Sicherheit ohne eine funktionierende und zukunftsfähige öffentliche Infrastruktur dasteht. Das ist für den DGB Baden-Württemberg nicht akzeptabel.

Damit trotz der fehlenden politischen Mehrheiten auch weiterhin Investitionen zu ermöglichen sind, braucht es aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ein undogmatisches Nachdenken über neue Wege der Finanzierung. Die Einrichtung einer Kommission „Zukunftsinvestitionen“ wäre aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ein wichtiger erster Schritt in die richtige Richtung. Stärkere öffentliche Investitionen sichern Beschäftigung, indem sich höhere private Investitionen nach sich ziehen. Die Einrichtung eines Baden-Württemberg Fonds würde neue Finanzierungsspielräume eröffnen und wäre aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ebenfalls ein geeignetes Instrument. Ziel ist es, Investitionen zu ermöglichen, die am Ende allen nutzen.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Neben der langfristigen Strategie braucht es aber auch kurzfristige Entlastungsmaßnahmen. Denn die aktuellen stark steigenden Preise belasten kleiner und mittlere Einkommen überproportional und schwächen damit auch die Binnenkonjunktur. Diese Entwicklung befeuert die aktuelle Krise weiter und verfährt die soziale Spaltung in Baden-Württemberg. Es gilt, die Krisenlasten gerecht zu verteilen, Arbeitsplätze zu sichern und damit in die Zukunft des Landes zu investieren. Der DGB Baden-Württemberg erwartet daher, dass die politischen Akteure im Land alles nötige tun, um den Menschen im Land Sorgen und Ängste zu nehmen. Dazu gehört eine schnelle Umsetzung des Energiepreisdeckels genauso dazu, wie auch die Einrichtung eines Härtefallfonds für die Menschen in Baden-Württemberg.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:

Artikel 2 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Artikel 3 - Änderung des Ernennungsgesetzes

Die Ausbringung der Leitungsstellen am Exzellenz-Gymnasium Bad Saulgau ist eine notwendige Maßnahme und aus Sicht des DGB Baden-Württemberg sachgerecht und sinnvoll.

Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg gilt dies auch für die Aufnahme der Abteilungsleitungen bei den großen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Angesichts der vielfältigen Aufgaben an den großen SBBZ wäre es angemessen und zielführend, wenn der Schwellenwert auf 135 Schüler*innen abgesenkt würde. Wenn dies jetzt noch nicht möglich sein sollte, ist das ein nächster Schritt, den die Landesregierung aus Sicht des DGB Baden-Württemberg zeitnah gehen muss, um eine effiziente und zielgerichtete Arbeit sicherzustellen, bei der die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen.

Die Änderungen am SBBZ sind darüber hinaus berechtigt, weil es an den großen SBBZ eine Vielzahl von Aufgaben gibt, die durch die neuen Abteilungsleiter*innen koordiniert werden können. Exemplarisch zu nennen sind: Beratungsstellen; der sonderpädagogische Dienst; die Begleitung inklusiver Bildungsangebote an den allgemeinen Schulen, überregionale Medienzentren sowie die Schulkindergärten. Dass die Abteilungsleitungen, wie an den Real- und Gemeinschaftsschulen, von den Staatlichen Schulämtern ernannt werden, ist sachgerecht.

Kritisch ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg allerdings, dass die Zahl der Abteilungsleitungen an SBBZ, Gemeinschaftsschulen und Realschulen auf zwei begrenzt ist. An den Gymnasien und beruflichen Schulen gibt es diese grundsätzliche Obergrenze pro Schule nicht.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Die geplanten Änderungen sind Teil der Bemühungen der letzten Jahre, die Schulleitungen durch zusätzliche Funktionsstellen und etwas mehr Leitungszeit zu entlasten und für Bewerber*innen attraktiver zu gestalten. Auch die Anhebung der Besoldung bei den kleineren Schulen war sachgerecht. Die Reformen sind jedoch noch bei weitem nicht ausreichend und werden den gewachsenen Anforderungen und Aufgaben nicht gerecht.

Für die Schulleitungen an den SBBZ, wie auch für die Schulleitungen anderer Schularten, braucht es eine weitere Erhöhung der Leitungszeit und eine bessere Unterstützung bei der Verwaltungsarbeit, etwa durch den Aufbau von Schulverwaltungsassistenzen und einer besseren Ausstattung der Schulen mit Schulsekretär*innen. Dies sollte die Landesregierung bei den Verhandlungen mit den Kommunen nachdrücklich einbringen und sich auch an den finanziellen Auswirkungen beteiligen. Die bessere Bezahlung und Eingruppierung der Schulsekretär*innen sollte in den kommenden Tarifverhandlungen vereinbart werden. Die Arbeitgeberseite sollte sich hier nicht verweigern.

Artikel 4 - LHG, Berufungen

Berufungen sind ein Schlüssel für den Studien- und Forschungserfolg der Hochschulen. Durch die besondere Tragweite ist in solchen Verfahren besondere Sorgfalt nötig. Dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst diese Aufgabe den Hochschulen überträgt ist zunächst ein großer Vertrauensbeweis. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass insbesondere an kleineren Hochschulen auch die nötige Personalausstattung für die Übertragung dieser wichtigen Aufgaben vorhanden ist. Dies erfordert auf Hochschuleseite entsprechend der Aufgaben besoldete Beamtinnen und Beamte, die auch in ihrer Position unabhängig diese Verfahren begleiten und für Rechtssicherheit sorgen können. Die Analyse der Stellenpläne - insbesondere von kleineren Hochschulen - lässt hieran jedoch Zweifel aufkommen, dass diese Ausstattung vorhanden ist.

Grundsätzlich bemängelt der DGB Baden-Württemberg, dass an den Hochschulen für gleichwertige Tätigkeiten, je nach Hochschulart, unterschiedlich eingruppierte bzw. besoldete Stellen ausgebracht werden. Darüber hinaus ist bei der Analyse der Stellenpläne festzustellen, dass die Verwaltungen der Hochschulen im Vergleich zu anderen Verwaltungen des Landes einen deutlich kleineren Anteil an Beamtenstellen aufweisen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des DGB Baden-Württemberg nicht nachvollziehbar, weshalb das Land in der aktuellen Situation am Verwaltungskostenbeitrag für die Studierenden festhält.

Angesichts der massiv steigenden Inflation und insbesondere der überproportional steigenden Heizkosten wäre dies eine einfache und ohne viel Aufwand umsetzbare Maßnahme die Studierenden flächendeckend zu entlasten.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Auch die Möglichkeit der Abschaffung der Studiengebühren für internationale Studierende wäre im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes eine sinnvolle Maßnahme gewesen. Nicht nur als Entlastung, sondern auch aufgrund ihrer Wirkung, sieht der DGB Baden-Württemberg diese Gebühren äußerst kritisch. So ist festzustellen, dass die Zahl der internationalen Studierenden auf niedrigem Niveau verharrt und Baden-Württemberg im Wettbewerb um die klügsten Köpfe gehemmt ist.

Artikel 5 Studierendenwerkgesetz

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass Finanzhilfen auf Antrag gewährt werden können. Angesichts der massiven Steigerung der Kosten - sowohl für Lebensmittel aber auch Heizung und Baumaterial - sollte das Land aber auch seine Zuwendungen deutlich erhöhen. Mehrkosten für geplante Baumaßnahmen, z.B. für studentisches Wohnen, soziale Einrichtungen und Mensen, sollten vollständig übernommen werden, um auch weiterhin gute Rahmenbedingungen zu erhalten.

Auch müssen die Mehrkosten für die gestiegenen Nebenkosten den Studierendenwerken erstattet werden und dürfen nicht auf die Studierenden in den Wohnheimen oder allgemeine Studierendenschaft umgelegt werden.

Darüber hinaus sollte durch Zuwendungen des Landes in jeder Mensa sichergestellt werden, dass für Studierende ein vollwertiges Mittagessen, welches dem von den Studierendenwerken entwickeltem Mensavitalstandard entspricht (<https://www.mensavital.de/>), angeboten werden.

Hochschule FÜR MUSIK Freiburg

Hochschule für Musik Freiburg | Postfach | 79095 Freiburg
Ministerium für Finanzen BW
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss
Postfach IO 14 53
70013 Stuttgart

Rektor

Datum 18. Oktober 2022
Telefon
Telefax
E-Mail rektor@mh-freiburg.de

- vorab per Mail: -

Nachrichtlich:
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW
Referat 53

**Az. FM2-0422.0-20/5 | Ihr Schreiben vom 27. September 2022
Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen in Baden-Württemberg zum
Anhörungsentwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2023/2024**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen in Baden-Württemberg dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2023/2024 und kommentiert wie folgt.

1. Zu Artikel 4 - Änderung des Landeshochschulgesetzes"

"Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen Baden-Württemberg begrüßt die dem Wissenschaftsministerium durch Änderung des § 46 Absatz 3 LHG eingeräumte Möglichkeit einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Funktionsbeschreibung oder die Dienstaufgaben der Stellen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Sie erkennt darin im positiven Sinne eine Stärkung der Hochschulautonomie. Gleichzeitig bittet sie den Gesetzgeber darum sicherzustellen, dass durch die Auslegung der Formulierung 'allgemein oder im Einzelfall auf die Hochschule' insbesondere innerhalb einer Hochschulart Hochschulen nicht verschiedene Befugnisse gewährt werden."

Bei weiteren Rückfragen zu den geführten Nachweisen stehe ich gerne zur Verfügung und bitte Sie, bei Bedarf entsprechend Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rektor der HfM Freiburg | Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen in Baden-Württemberg

Hochschule für Musik Freiburg
Freiburg University of Music
Mendelssohn-Bartholdy-Platz 1
79102 Freiburg
www.mh-freiburg.de

Postfach
79095 Freiburg
Telefon +49 761 31915-0
Telefax +49 761 31915-42
kontakt@mh-freiburg.de

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Baden-Württembergische Bank
IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC SOLADEST600
UST-IdNr. DE811819886



Hochschullehrerbund
Landesverband
Baden-Württemberg

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbundes Baden-Württemberg e. V. (**hLB**BW) zum

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – Anhörungsentwurf

Der **hLB**BW nimmt wie folgt Stellung:

§ 46 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann seine Zuständigkeit nach Satz 4 allgemein oder im Einzelfall auf die Hochschule übertragen; in diesen Fällen ist die Änderung der Funktionsbeschreibung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.“

Mit der o.g. Änderung werden Ermächtigungsgrundlagen für eine Übertragung der Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums auf die Hochschulen für die Festlegung von Funktionsbeschreibungen von Professuren und für die Erteilung des Einvernehmens bei Berufungen geschaffen.

Dies wird seitens des **hLB**BW begrüßt. Eine Stärkung der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG sollte naturgemäß die Folge sein. Dies scheint jedoch nur auf den ersten Blick der Fall zu sein.

Bezüglich der Festlegung von Funktionsbeschreibungen für die Stellen von Professuren wird weiterhin die Wissenschaftsfreiheit für den Personenkreis eingeschränkt, der sich als Grundrechtsträger auf die Wissenschaftsfreiheit berufen kann. Gemäß ständiger Rechtsprechung durch die höchsten Gerichte sind das die Professor*innen einer Hochschule. Dieser Personenkreis kann gemäß den aktuellen Regelungen des LHG keine Beschlüsse über die Festlegung von Funktionsbeschreibungen fassen.

Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 4 LHG schlägt das Dekanat eine Funktionsbeschreibung vor. § 19 Abs. 1 Nr. 6 LHG regelt, dass der Senat eine Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen abgeben kann. Auf Grund der allumfassenden Zuständigkeit des Rektorats gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG beschließt das Rektorat über die Funktionsbeschreibungen der Stellen. Professor*innen können sich somit nicht aktiv an der Gestaltung der Stellen beteiligen.

Die Gruppe der gewählten Professor*innen hat im Senat zwar eine Mehrheit. Diese Mehrheit nutzt den Grundrechtsträger*innen der Wissenschaftsfreiheit aber nichts, wenn sie im Senat keine Beschlüsse über wesentliche Angelegenheiten in der Forschung und Lehre treffen können. Hierunter fallen u.E. auch die Funktionsbeschreibungen von Professuren. Im Urteil aus dem Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof von Baden-Württemberg deutlich gemacht, dass das LHG wesentliche Defizite im Hinblick auf die Garantie der Wissenschaftsfreiheit aufweist (Urteil vom 14.11.2016, 1 VB 16/15). Trotz mehrerer Änderungen des LHG in den letzten Jahren wurden die Vorgaben des VerfGH von BW bisher nicht vollständig im LHG umgesetzt. Es besteht weiterhin ein Defizit im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit, auf die sich die Professor*innen berufen können.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, § 46 Absatz 3 wie folgt zu ergänzen, um Willkür bei den Funktionsbeschreibungen auszuschließen:

*„Das Wissenschaftsministerium kann seine Zuständigkeit nach Satz 4 allgemein oder im Einzelfall auf die Hochschule übertragen; in diesen Fällen ist die Änderung der Funktionsbeschreibung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen und **zu begründen**.“*



Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V.
HAW BW e.V. · Hospitalstraße 8 · 70174 Stuttgart

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Der Vorsitzende

Unser Zeichen: 02/VR/SAS
Datum: 18. Oktober 2022
E-Mail:
Fon:

Stellungnahme der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften im Anhörungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr,

die Änderungsvorschläge in Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 zum Landeshochschulgesetz werden aus grundsätzlichen Erwägungen von den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ausdrücklich begrüßt. Diese Vorschläge reißen sich nahtlos in die Entwicklung der letzten Jahre zu mehr Hochschulautonomie ein.

Ganz im Sinne dieser Stärkung der Hochschulautonomie wird die hier vorgesehene, allgemeine oder einzelfallabhängige Übertragungsmöglichkeit der Zuständigkeit auf die Hochschulen als positiv angesehen. Dennoch greifen die Änderungsvorschläge zu kurz.

Bisher erfolgte in Fällen der Änderung einer Funktionsbeschreibung - nach den Erfahrungen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften - innerhalb kürzester Zeit eine positive Reaktion des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Somit erscheint nach diesen Erfahrungen das durchgängig erteilte Einvernehmen des zuständigen Ministeriums als bürokratischer Formalismus, der mit einem vermeidbaren Erfüllungsaufwand verbunden und mithin entbehrlich ist. Durch den aktuellen Vorschlag (§ 46 Absatz 3 letzter Satz (neu) LHG) kommt ein weiterer Antrag hinzu, der eine mögliche Übertragung der Zuständigkeit als Substitut für das Einvernehmen zur Folge hat. Auch dieser Antrag - als Kann-Regelung - bedeutet ein weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten, zumal die Kriterien weder für eine positive Erteilung noch für die Unterscheidung zwischen einzelfallabhängiger oder allgemeiner Erteilung aus der Gesetzesbegründung klar hervorgehen. Auch die Abhängigkeit von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen erscheint nicht nachvollziehbar und transparent.

HAW BW e.V.
Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften
Baden-Württemberg e.V.

hochschulen-bw.de

Kontakt
Hospitalstraße 8
70174 Stuttgart
Fon 0711 995281-61

info@haw-bw.de

Vorstand
Prof. Dr. Volker Reuter (Vorsitzender)
Prof. Dr. André Bleicher
Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
Prof. Dr. Katja Rade

Geschäftsführer
Benjamin Peschke

Bankverbindung
IBAN DE02 6005 0101 0004 5880 23
BIC SOLADEST600
BW-Bank Stuttgart

Steuernummer 99015/31755
USt-IdNr. DE319652627
Vereinsregister 721177
Amtsgericht Stuttgart

Besser wäre daher aus Sicht der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften das Streichen des Einvernehmenserfordernisses und das Ersetzen durch eine Anzeigeverpflichtung.

Gleichermaßen sehen wir statt der geplanten Übertragung der Zuständigkeit für das Einvernehmen in Berufungsverfahren (Modifikation des § 48 Absatz 2 Satz 2 LHG) einen ungleich höheren Gewinn für den Bürokratieabbau, wenn das Einvernehmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei Berufungsverfahren gestrichen und durch eine Anzeigepflicht ersetzt würde.

Im Kontext des Berufungsverfahrens wird nicht klar, ob die Übertragung auch auf Antrag stattfinden soll. Aus den nahezu gleichlautenden Gesetzesbegründungen zur Änderung der Funktionsbeschreibung wie zu dem Berufungsverfahren geht dies jedoch nicht eindeutig hervor.

Mit der Neuregelung kommen weitere Bürokratiehindernisse hinzu, indem jede Hochschule gegebenenfalls einen oder mehrere solcher Anträge für die Zuständigkeitsübertragung stellen muss. Auch hier geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor, ob und nach welchen Kriterien die Übertragung erfolgen soll (für den Einzelfall oder allgemein); darüber hinaus handelt sich lediglich um eine Kann-Bestimmung. Eine Bearbeitung der Übertragung führt auf Seiten des Ministeriums und auf Seiten der Hochschulen zu einem nicht kalkulierbaren Mehraufwand. Im Sinne der Beschleunigung der Verfahrensdauer in Berufungsprozessen – welche die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften vor erhebliche Herausforderungen stellt – wird die in § 48 Absatz 2 Satz 2 LHG vorgesehene Möglichkeit, auf das Einvernehmen zu verzichten und durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen, entschieden präferiert.

Diese Gesetzesänderung eröffnet jeder einzelnen Hochschule für die genannten Sachverhalte die Möglichkeit einer Antragsstellung, so dass das Ministerium auf der anderen Seite den jeweiligen Sachstand (wird überhaupt ein Antrag gestellt; wird er abgelehnt/genehmigt; genehmigt für den Einzelfall oder allgemein, mit oder ohne Bedingung, Befristung, Auflagen usw.) vorhalten und monitoren muss.

Alternativ bitten wir um die allgemeine Übertragung der Zuständigkeit der Einvernehmenserteilung für die Funktionsbeschreibung und für die Berufung für unsere Hochschulart.

Freundliche Grüße



Herrn Ministerialdirektor
Jörg Krauss
Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

18.10.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. September 2022, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die nach dem Entwurf vorgesehenen Änderungen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Artikel 7 des Gesetzentwurfs) sowie des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 9 und 10 des Gesetzentwurfs).

Zu Art. 7 Nr. 1 a)

Eine Ergänzung des Förderzwecks des LGVFG um „die Landes-Kofinanzierung von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Landes-Kofinanzierung von Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs“ können wir nicht mittragen. Das LGVFG dient der Förderung kommunaler Maßnahmen im Bereich des ÖPNV und des Straßenbaus, die unterhalb der Schwellenwerte des Bundes-GVFG liegen und beinhaltet teilweise andere Fördertatbestände, als die in Frage stehenden Bundesförderprogramme. Der Bund hat in seinen Förderprogrammen bewusst einen Kofinanzierungsanteil der Länder vorgesehen – eine Festlegung, die auf diese Weise unterlaufen werden soll.

Wir möchten an dieser Stelle zudem darauf hinweisen, dass für die „Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ bereits nach § 2 Ziff. 12 FAG jährlich 11 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen werden. Die Neuregelung des § 2 LGVFG würde dem Land damit eine doppelte Kofinanzierungsmöglichkeit verschaffen. Und dies aus dem überwiegend aus kommunalen Mitteln gespeisten LGVFG.

Zu Art. 7 Nr. 1 b)

Auch der weiteren Ergänzung in § 2 Abs. 3 LGVFG, nach der „(a)us diesen Finanzmitteln (...) auch die Vergütung von Bewilligungsstellen finanziert werden (kann), die für die Bearbeitung der entsprechenden Förderfälle im Bereich der Fahrzeugförderung anfällt“, können wir nicht zustimmen. Das LGVFG dient allein der Förderung von investiven Maßnahmen, ganz überwiegend in kommunale Verkehrsinfrastruktur – und nicht der Personalstellenförderung. Wenn jetzt über den Umweg eines Artikelgesetzes so tiefgreifend in die Struktur der LGVFG eingegriffen werden soll, müssen wir dem entgegenzutreten. Zumal es hier nicht um Stellen bei den antragstellenden Kommunen, sondern um Stellen bei den Bewilligungsbehörden gehen soll. Die Ausstattung der Bewilligungsstellen beim Regierungspräsidium oder dem Verkehrsministerium ist Aufgabe des Landes und kann keineswegs aus dem LGVFG finanziert werden.

Mit Artikel 9 werden insbesondere die Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 15. Juli 2022 umgesetzt. Den Änderungen stimmen wir zu, bitten aber, die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

Zu Art. 9 Nr. 5

Zu der in Artikel 9 Nummer 5 aufgenommenen Ergänzung, dass sich die Fläche auf die Daten der amtlichen Flächenstatistik bezieht, regen wir an, zu prüfen, ob der Bezug auf einen bestimmten Stichtag gesetzlich zu regeln wäre.

Zu Art. 9 Nr. 6b

Die in Art. 9 Nr. 6b festgehaltene Verteilung der Mittel für die Abwicklung der Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) entspricht nicht mehr der aktuellen politischen Verständigung zwischen Land und Kommunen. Danach wird die Stadt Mannheim die Aufgabe insgesamt – für alle Gesundheitsämter bei den Stadt- und Landkreisen – übernehmen. Daher muss der gesamte Zuweisungsbetrag der Stadt Mannheim zukommen. Eine Aufteilung an die einzelnen Stadt- und Landkreise ist nicht erforderlich.

Zu Art. 9 Nr. 8

Bezüglich der in Artikel 9 Nummer 8 (§ 29c FAG - Förderung der Kleinkindbetreuung) anzupassenden Abzugsbeträge weisen wir darauf hin, dass nach unserem Kenntnisstand zum Beginn des Anhörungsverfahrens die in der Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur freiwilligen Kostenbeteiligung an Corona Antigentests und PCR-Pool-Tests für den Einsatz in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen vorgesehenen Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren bei einigen Kommunen noch nicht abgeschlossen waren. Insofern gehen wir davon aus, dass der im Gesetzentwurf genannte Betrag von 156,8 Millionen Euro anhand einer aktualisierten Rückmeldung des Kultusministeriums überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

3

Mit freundlichen Grüßen